



GEMEINDE SCHLATT

---

# **Vorberatende Gemeindeversammlung**

**am Donnerstag  
18. Juli 2019  
20.00 Uhr  
Gemeindesaal**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden herzlich zur vorberatenden Gemeindeversammlung eingeladen.

**Anschliessend sind alle zu einem Apéro  
eingeladen.**

## **Gemeinde Schlatt**

### **VORBERATENDE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden auf

**Donnerstag, 18. Juli 2019, 20.00 Uhr**

in den Gemeindesaal zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

#### **A. POLITISCHE GEMEINDE**

1. Vorberatung Auflösung Zweckverband Feuerwehr Elsau-Schlatt und Neuregelung mittels Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Elsau und Schlatt (Urnenabstimmung vom 17. November 2019)

**Akten, Anträge und Stimmregister liegen während der gesetzlichen Ankündigungsfrist (ab 4. Juli 2019) für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.**

Betreffend Stimmberechtigung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

## Vorbemerkungen

Das neue Gemeindegesetz (GG) wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Das Gemeindegesetz und die Verordnung traten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände Neuerungen, welche eine Totalrevision der Statuten bis spätestens 1. Januar 2022 erfordern.

Das Gemeindegesetz stellt den Gemeinden neu aber auch eine breite Palette von Rechtsformen für die Zusammenarbeit zur Verfügung. Eine Gemeinde kann mit anderen Gemeinden entweder gestützt auf eine vertragliche Beziehung (Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrag) oder durch die gemeinsame Schaffung eines Rechtsträgers (Zweckverband, gemeinsame Anstalt, juristische Person des Privatrechts) zusammenarbeiten.

Die Feuerwehrkommission schlägt vor, den bestehenden Zweckverband aufzulösen und stattdessen einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen.

Der Zusammenarbeitsvertrag ist eine Zusammenarbeitsform für Gemeinden (§ 72 Gemeindegesetzes; GG). Schliessen zwei – oder mehr – Gemeinden einen Zusammenarbeitsvertrag, begründen sie eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft (§ 72 Abs. 3 GG). Damit entsteht aber keine eigene Rechtsperson mit eigenen Organen, eigenem Vermögen und eigenem Haushalt. Es gibt z.B. kein Budgetorgan. Zuständig sind die Organe der Gemeinden. Die Vermögenswerte stehen im Eigentum der Gemeinden. Verträge für die einfache Gesellschaft verpflichten nur die Gemeinden. Sie haften einem Vertragspartner (z.B. Lieferanten) solidarisch.

Die beiden Gemeinderäte Schlatt und Elsau unterstützen dieses Vorgehen und den vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag für die Aufgaben der Feuerwehr Elsau-Schlatt.

Gemäss Art. 18 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Auflösung des bestehenden Zweckverbandes Feuerwehr Elsau-Schlatt und die Neuregelung mittels eines Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Politischen Gemeinden Elsau und Schlatt zur Vorberatung.

**1. Vorberatung Auflösung Zweckverband Feuerwehr-Elsau und Neuregelung mittels Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Elsau und Schlatt  
(Urnenabstimmung vom 17. November 2019)**

***Zusammenarbeitsvertrag  
für Aufgaben der Feuerwehr Elsau-Schlatt zwischen den Politischen  
Gemeinden Elsau und Schlatt***

**1. Gesetzliche Grundlage**

*Dieser Vertrag basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:*

- *Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)*
- *Feuerwehrverordnung (LS 861.2)*
- *Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)*
- *Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich*
- *Gemeindegesezt vom 20. April 2015, § 72 und 78ff (in Kraft ab 1.1.2018)*

**2. Zweck**

*Die beiden politischen Gemeinden Elsau und Schlatt (nachstehend "Gemeinden") besorgen ihre Aufgaben der Feuerwehr im Sinne von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen zusammen, mit einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation, unter einem Kommando und unter dem Namen „Feuerwehr Elsau-Schlatt“.*

**3. Organisation/Feuerwehrkommission**

*Die Gemeinden delegieren die operativen Aufgaben des Feuerwehrwesens an eine gemeinsame Feuerwehrkommission.*

**3.1 Stellung der Gemeinden**

*Die Mitsprache beider Gemeinden erfolgt vor allem über die Feuerwehrkommission. Der Gemeinderat Elsau und Schlatt sind für die Festsetzung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung zuständig. Die Gemeinde Elsau besorgt die Administration. Beide Gemeinden sind für Ausga-*

ben, die in der Bilanz zu aktivieren sind, je separat nach ihrer Gemeinde- und Geschäftsordnung zuständig und fassen entsprechende Beschlüsse. Ausserhalb der Kompetenzen der Feuerwehrkommission gelten die Regelungen der Gemeinde Elsau und Schlatt gemäss ihrer Geschäftsordnung.

### **3.2 Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission wird paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern, nämlich den Ressortverantwortlichen beider Gemeinden sowie zwei weiteren Gemeinderats-Mitgliedern. Je eines dieser Mitglieder wird vom Gemeinderat Elsau respektive Schlatt gewählt. In der Regel amtiert als Präsident der Ressortverantwortliche von Elsau, Vizepräsident ist in der Regel derjenige von Schlatt.

Der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter, der Fourier und ein weiteres vom Feuerwehrkommando bestimmtes Mitglied des Feuerwehrkaders nehmen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit beratender Stimme teil. Der Fourier führt das Protokoll.

### **3.3 Kompetenzen der Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung der Feuerwehr;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Gemeinderäte;
3. die Antragstellung über das Betriebsbudget für die feuerwehrspezifischen Konten im Budget und die Stellungnahme über die Betriebsrechnung zu den feuerwehrspezifischen Konten in der Jahresrechnung/Budget der Gemeinde Elsau
4. der Vollzug der Beschlüsse;
5. die Ernennung und Entlassung des Kommandanten und des Stellvertreters sowie des Ausbildungschefs;
6. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets

7. *die Beschlussfassung über neue, nicht gebundene Ausgaben, die im Betriebsbudget nicht enthalten sind, im folgenden Umfang:*
  - a) *einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000.00.;*
  - b) *jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00;*
8. *der Abschluss von Vereinbarungen im Rahmen der Kompetenzordnung mit den Verbandsgemeinden oder Dritten über Miete, Betrieb und Unterhalt der für das Einstellender Fahrzeuge, Geräte usw. erforderlichen Bauten.*

*Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach der Regelung in der Gemeinde Elsau.*

### **3.4 Organisation**

*Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren von zwei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu geben.*

*Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindebehörden sinngemäss.*

### **3.5 Aufgabendelegationen**

*Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.*

### **3.6 Beschlussfassung**

*Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die abgegebene Stimme des Präsidenten massgebend. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.*

#### **4. Gesamtbestand**

*Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinden im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) festgelegt. Erwartet wird von jeder Gemeinde, dass die Anzahl der Feuerwehrdienstleistenden in etwa dem Verhältnis der Einwohneranzahl entspricht.*

#### **5. Administration**

*Die Gemeinde Elsau führt die zentrale Administration für die gemeinsame Feuerwehrorganisation, die Rechnungsführung ist in die Buchhaltung der Gemeinde Elsau integriert.*

#### **6. Personelles**

##### **6.1 Feuerwehrkommando**

*Die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters sowie des Ausbildungschefs erfolgt durch die Feuerwehrkommission, im Einvernehmen beider Gemeindebehörden.*

##### **6.2 Rekrutierung Angehöriger der Feuerwehr (AdF)**

*Die Rekrutierung neuer AdF ist Sache des Feuerwehrkommandos und der Gemeinden, vertreten durch die Feuerwehrkommission.*

##### **6.3 Beförderungen**

*Das Feuerwehrkommando ernennt und befördert die nötige Anzahl Offiziere und Unteroffiziere. Es berücksichtigt dabei, dass sich die Kosten für Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Budgets bewegen. Über die getroffenen Entscheide informiert der Kommandant die Feuerwehrkommission.*

##### **6.4 Ausbildung**

*Für die Ausbildung der AdF ist das Feuerwehrkommando zuständig. Es besetzt in Absprache mit seinem Kader die Spezialfunktionen.*

##### **6.5 Voll- und Teilzeitstellen**

*Über die Besetzung von Voll- oder Teilzeitstellen für die Aufgaben der Feuerwehr entscheiden die Gemeinden auf Antrag der Feuerwehrkommission.*

## **7. Ausrüstung und Material**

### **7.1 persönliche Ausrüstung**

*Die persönliche Ausrüstung der AdF erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der GVZ. Das bei Vertragsabschluss in den Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr.*

### **7.2 Unterhalt Material und Fahrzeuge**

*Unterhalt und Ersatz von Material und Fahrzeugen ist Sache des Feuerwehrkommandos. Die Ausgaben- und Finanzkompetenzen sind einzuhalten.*

### **7.3 Anschaffungen**

*Zusätzliche Anschaffungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinde Elsau. Allfällige Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung werden an die Gemeinde Elsau ausgerichtet, welche für die Aufteilung zuständig ist. Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten dem Feuerwehrkommando delegieren. Die Ausgaben- und Finanzkompetenzen sind dabei einzuhalten.*

## **8. Alarmierung und Einsatz**

### **8.1 Alarmierung**

*Die Alarmierung erfolgt durch die Einsatzleitzentrale der GVZ. Das Feuerwehrkommando ist für die Einsatzdispositive und die Mutationen zu Handen der Einsatzleitzentrale zuständig.*

### **8.2 Einsatz**

*Einsätze in den Gemeinden werden von der gemeinsamen Feuerwehrorganisation im Sinne des Alarmdispositivs durchgeführt.*

## **9. Feuerwehr-Gebäude**

*Die bestehenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der Gemeinden und werden von ihnen unterhalten. Sie sind auch für allfällige Um- und Neubauten zuständig. Sind für gemeinsame Anschaffungen Erweiterungsbauten notwendig, werden gegenseitig separate Verträge abgeschlossen. Die Gebäude werden mietweise der Feuerwehr zur Verfügung gestellt, die kos-*



tendeckende Miete wird den Verwaltungsliegenschaften in beiden Gemeinden gutgeschrieben und der Feuerwehr belastet.

## **10. Löschwasseranlagen**

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen und ist verantwortlich für die regelmässige Kontrolle im Sinne der kantonalen Vorschriften.

## **11. Kostentragung**

Die Gemeinde Elsau führt die gemeinsame Rechnung der Feuerwehr innerhalb der Gemeindebuchhaltung. Zuständig für die Prüfung sind demnach die RPK Elsau und deren Kontrollorgan. Die Gemeinde Schlatt hat durch die Vertretung in der Feuerwehrkommission jederzeit Einsicht in die Konten der Feuerwehr.

Die Gemeinde Elsau rechnet die Aufwände und Erträge der Feuerwehrorganisation nachfolgendem Schlüssel ab:

- 50% der Versicherungssumme jeder Gemeinde
- 50% der Einwohnerzahl jeder Gemeinde

Das Rechnungsjahr richtet sich nach jenem der Politischen Gemeinde.

## **12. Schlichtungsverfahren**

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der GVZ zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

## **13. Vertragsdauer und Vertragsänderungen, Kündigung**

### **13.1 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Gemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

### **13.2 Kündigung**

*Jede Vertragsgemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, kann den Vertrag mit einer Frist von fünf Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich.*

*In einem solchen Falle sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hin, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Ortsfeuerwehr gemäss GVZ-Vorschriften zu unterhalten oder sich vertraglich mit einer anderen Gemeinde zusammenzuschliessen. Das vorhandene gemeinsame Material und die Fahrzeuge sind nach geltendem Finanzierungsschlüssel auf die Gemeinden aufzuteilen bzw. gegenseitig abzurechnen.*

### **13.3 Vorbehalt GVZ**

*Änderungen im Vertragsinhalt sind vor deren Einführung der GVZ zur Vernehmlassung vorzulegen. Die GVZ ist nicht Vertragspartnerin, unterschreibt jedoch den Vertrag abschliessend zur Kenntnisnahme.*